

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage der Kirchenregierung an die Landessynode der Vereinigten
Evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1932

[urn:nbn:de:bsz:31-309577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309577)

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens
im Frühjahr 1932.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Abänderung des Gesetzes über die Errichtung eines kirchlichen Verwaltungsgerichts betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz, die Errichtung eines kirchlichen Verwaltungsgerichts betr., vom 25. 5. 1928 (WBl. S. 42) wird in Art. 2 § 2 Abs. 3 folgendermaßen abgeändert:

Nach Erhebung der Klage kann der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag nach schriftlicher

Anhörung der Gegenpartei und des Oberkirchenrats den Vollzug der angefochtenen Entscheidung bis zum Erlaß des Urteils aussetzen. Die Verfügung ist nicht anfechtbar.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1932.

Evang. Kirchenregierung.

Begründung.

In Art. 2 § 2 Abs. 3 des genannten Gesetzes ist bestimmt:

Durch die Erhebung der Klage wird die Durchführung der angefochtenen Entscheidung bis zum Erlaß des Urteils gehemmt.

Als diese Gesetzesbestimmung getroffen wurde, wurde jedenfalls der Möglichkeit nicht genügend Rechnung getragen, daß eine Entscheidung einer kirchlichen Stelle nur deshalb mit der Klage angefochten wird, um diese Entscheidung vorläufig außer Kraft zu setzen und durch Erhebung aller, möglicherweise auch noch so aussichtslosen Einwendungen auf längere Zeit außer Wirksamkeit zu halten. Dabei

kann es sich um Verfügungen handeln, deren Durchführung im unbedingten Interesse der Landeskirche liegt. Es ist deshalb erforderlich, um einer mißbräuchlichen Verwendung des Gesetzes vorzubeugen, die Außerkraftsetzung der angefochtenen Entscheidung nicht selbsttätig, kraft Gesetzes, eintreten zu lassen, sondern in das Ermessen des Gerichtsvorsitzenden zu legen. Dieser wird sicherlich, wenn die Durchführung der angefochtenen Entscheidung die Interessen des Klägers beeinträchtigen sollte, die Entscheidung bis zum Gerichtsurteil außer Kraft setzen, im anderen Fall aber, wenn der Landeskirche durch die Hemmung der Durchführung schwerwiegende Nachteile erwachsen, eine entsprechende Verfügung treffen.

